

## **Richtlinien der Stadt Lohne über die Veräußerung von kommunalen Erbbaugrundstücken für den Wohnungsbau in der geänderten Neufassung vom 20.10.2016**

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 23.03.1998 die Zuständigkeit über die Veräußerung von kommunalen Erbbaugrundstücken für den Wohnungsbau unter Anwendung nachstehender Wertermittlungsgrundlagen und Bonusrichtlinien auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

1. Erbbauberechtigten ist ein Erwerb nach Maßgabe der abgeschlossenen Erbbauverträge jederzeit zu dem im Zeitpunkt der jeweiligen Übertragung geltenden Verkehrswert möglich.
2. Der Verwaltungsausschuss entscheidet in jedem Einzelfall über die Veräußerung und Festlegung der Kaufpreisbedingungen von kommunalen Erbbaugrundstücken für den Wohnungsbau.
3. Grundlage für die Ermittlung des Kaufpreises ist der im Zeitpunkt der Veräußerung geltende Verkehrswert für erschlossenes Bauland nach Maßgabe der Bodenrichtwertkarte gem. § 196 des Baugesetzbuches. Nach Abzug der Beitragsanteile (Erschließungs- und Abwasserbeiträge) werden je nach bisheriger Laufzeit der Verträge folgende Rabatte eingeräumt:

a) bis zu 2 Jahre alte Verträge	= 5 %
b) 2 - 4 Jahre Vertragslaufzeit	= 10 %
c) 5 - 9 Jahre Vertragslaufzeit	= 15 %
d) 10 - 19 Jahre Vertragslaufzeit	= 20 %
e) ab 20 Jahre Vertragslaufzeit	= 25 %,

maximal jedoch 10.000 € je Verkaufsfall.

Im Erwerbsfall gelten die erworbenen Anwartschaften auf die unter Ziffer 3 aufgeführten Rabattsätze nur für den ursprünglichen Erbbauberechtigten, wobei im Kauffall durch Dritte oder im Erbfall die Laufzeiten der Verträge wieder neu beginnen.

4. Die Richtlinien sind Verwaltungsvorschriften gleichzusetzen; sie werden nicht öffentlich bekanntgegeben.
5. Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung vom 19.10.2016 eine Kappung auf max. 10.000 € je Verkaufsfall beschlossen.
6. Die Richtlinie tritt am 20.10.2016 in Kraft.

Lohne, den

  
Gerdsmeyer  
Bürgermeister

